

Friedhofssatzung Spohla

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Widmung

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Wittichenau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof Spohla. Die Stadt Wittichenau ist der Friedhofsträger.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof einschließlich Kapelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wittichenau im Ortsteil Spohla. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsBestG ist auf dem Friedhof die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie auf Antrag eines Gemeindeglieds – bei dessen besonderem Interesse – auch die Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person zuzulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals (Friedhofswart und Ortsvorsteher des Ortsteils Spohla, beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung Wittichenau) sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Inlineskater) – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Elektromobile für Behinderte und Handwagen – zu befahren;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, den angrenzenden Sportplatz zu nutzen oder auf diesem Pflegearbeiten (Rasenmäh, Baumverschnitt u. ä.) zu tätigen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;

- e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern, zu spielen, zu lagern, zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren;
- j) Tiere – ausgenommen Blinden- oder Behindertenführhunde – mitzubringen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei dem Friedhofsträger rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen.

- (4) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 4 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.
Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem kommunalen Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 3 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt Wittichenau ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim Friedhofswart, ansonsten beim Ortsvorsteher des Ortsteils Spohla oder bei der Stadtverwaltung Wittichenau mit dem vorgeschriebenen Anmeldeformular anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten.
Bei der Anmeldung ist anzugeben, wer künftig das Nutzungsrecht für die Grabstätte innehaben soll. Vor der Beisetzung ist dem Friedhofsträger eine Sterbeurkunde im Original vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Zeit der Beisetzung legen die Hinterbliebenen im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger fest. Die Lage der Grabstelle legt der Friedhofswart fest. Bei Wahlgräbern geschieht dies im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen bzw. dem künftigen Nutzungsberechtigten.

§ 6 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.
- (2) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist.
Der Friedhofsträger kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Auftrag des Nutzungsberechtigten nach Abstimmung mit dem Friedhofswart des Ortsteils Spohla.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 SächsBestG.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 9 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Eine Ausgrabung oder Umbettung bedarf einer schriftlichen Genehmigung. Diese wird nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines sehr wichtigen Grundes erteilt. Der schriftliche Antrag ist bei Leichen an das Gesundheitsamt des Landkreises und an den Friedhofsträger zu richten, bei Aschen nur an den Friedhofsträger. Im Übrigen gilt § 22 SächsBestG.

IV. Grabstätten

§ 10 Grabarten/ Grabnutzungsrecht

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung durch die Entrichtung der hierfür in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Mit dem Grabnutzungsrecht entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Mit der Entrichtung der Grabgebühren entsteht das Nutzungsrecht rückwirkend zum Zeitpunkt der Bestattung. Es endet mit dem Ende der Ruhezeit nach § 8. Nur bei Wahlgrabstätten ist eine Verlängerung gemäß § 12 Abs. 1 möglich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung verantwortlich. Er hat insbesondere die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte sowie zur ständigen Überprüfung und Gewährleistung der Standsicherheit des Grabmals.
Die Änderung der Person oder der Anschrift des Nutzungsberechtigten sind dem Friedhofsträger unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Im Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Eltern;
- d) auf die Geschwister,
- e) auf die Großeltern;
- f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers eine von Abs. 5 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 5 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Übergang beim Friedhofsträger auf sich umschreiben zu lassen.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Folgende Arten von Reihengrabstätten sind vorhanden oder werden ggf. eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (1,80 m x 0,70 m; 20 Jahre Ruhezeit),
 - b) Reihengrabstätten für Feuerbestattungen (0,80 m x 0,80 m; 20 Jahre Ruhezeit),
 - c) Reihengrabstätten für Bestattungen von Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (1,50 m x 0,65 m; 10 Jahre Ruhezeit).
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts bestimmt wird und deren Nutzungszeit nach Ablauf der Ruhezeit der in ihr Bestatteten immer wieder auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden kann.
Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist erst bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

- (2) Folgende Arten von Wahlgrabstätten sind möglich:
 - a) Einzelwahlgrabstätten (3,00 m x 1,50 m inkl. Wegefläche),
 - b) Doppelwahlgrabstätten (3,00 m x 3,00 m inkl. Wegefläche).
- (3) In einer Einzelwahlgrabstätte oder der Hälfte einer Doppelwahlgrabstätte können bestattet werden:
 - a) ein Sarg,
 - b) ein Sarg und darüber eine Urne,
 - c) zwei Urnen.
- (4) Eine zweite Bestattung kann in einer Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte erst dann stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Zweitbestattung verlängert worden ist.
Eine Urne kann über einem Sarg bestattet werden, bevor dessen Ruhezeit abgelaufen ist. Nach der Bestattung einer Urne kann an dieser Stelle jedoch keine Sargbestattung erfolgen, solange die Ruhezeit der Urne noch nicht abgelaufen ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden.

§ 13 Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten

Die Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten (0,80 m x 0,80 m) auf dem Friedhof Spohla sind keine anonyme Bestattungsform. Sie bieten jeweils Platz für die Bestattung von vier Urnen unter Nennung des Namens des Verstorbenen an seiner Liegestelle. Die Urnen werden in der Reihenfolge der Anmeldung zur Bestattung in der Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

V. Grabmale

§ 14 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen) verwendet werden. Dies gilt auch für Grabeinfassungen und Platten zur teilweisen Grababdeckung gemäß Abs. 3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (3) Eine Abdeckung von mehr als 30 % der Grabfläche mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (Grabplatten, wasser- und luftundurchlässige Folien) ist nicht gestattet.
- (4) Die endgültigen Grabmale und Einfassungen sollen spätestens 1 Jahr nach der Bestattung errichtet werden. Bis dahin sind naturlasierte Holzkreuze als provisorische Grabmale zulässig.

§ 15 Zustimmungserfordernis/ Abnahmebescheinigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Grabeinfassung, Grababdeckplatten) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.
Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 16 gewährleistet ist.
- (2) Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Dienstleistungserbringer mit der Ausführung beauftragt wurde (Name, Anschrift, Kontaktdaten).
Der Antrag hat gemäß TA Grabmal alle sicherheitsrelevanten Daten zu enthalten. Insbesondere sollen enthalten sein:
 - eine vermaßte Darstellung des Grabmals (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht), der Einfassung und eventueller Abdeckplatten,
 - Angaben zum Fundament und zur Verdübelung,
 - Angaben zum Material,
 - eine Zeichnung der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte bzw. ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (5) Spätestens einen Monat nach der Fertigstellung der Grabanlage mit Grabmal, Einfassung und ggf. Abdeckplatten ist dem Friedhofsträger vom Nutzungsberechtigten eine Abnahmebescheinigung zu übergeben, in der der Dienstleistungserbringer versichert, die Grabanlage entsprechend dem genehmigten Antrag und den Anforderungen der TA Grabmal errichtet und das Grabmal auf Standsicherheit geprüft zu haben.

§ 16 Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere der jeweils aktuellen Fassung der TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) der Deutschen Natursteinakademie e. V., zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen (wie z.B. Grabeinfassungen, Grababdeckplatten) entsprechend.

- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Grabmale (und die sonstigen baulichen Anlagen) sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten; d.h. von ihm zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
Die jährliche Standsicherheitsprüfung durch den Friedhofsträger entbindet den Nutzungsberechtigten nicht von dieser Pflicht.
- (4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird.
Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 4 Abs. 1 Satz 3) bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Fundamente dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von

3 Monaten zu entfernen. Nach Verstreichen dieser Frist fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 und 16 würdig hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Unansehnlicher Grabschmuck, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle sind zu trennen. Dazu sind die am Friedhof bereitgestellten gesonderten Abfallbehälter zu nutzen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen.
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Damit ihre Wurzeln keine Schäden verursachen, ist die Wuchshöhe von Pflanzen auf Grabanlagen auf maximal 1 m zu begrenzen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung (z.B. die Beseitigung von Bodensenkungen) ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 19 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von

3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 17 Abs. 2 hinzuweisen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

VII. Trauerfeiern

§ 20 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in der Friedhofskapelle statt. Sie können auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 21 Alte Rechte

Für Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

§ 22 Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Wittichenau verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 3 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf dem Friedhof entgegen § 3 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Elektromobile für Behinderte und Handwagen – befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt, lagert, raucht oder Alkohol konsumiert,
 - j) Tiere – ausgenommen Blinden- oder Behindertenführhunde – mitbringt.
 3. entgegen § 4 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchführt,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf dem Friedhof Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof reinigt;
 5. entgegen § 15 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 15 Abs. 3 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche

Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;

6. entgegen § 15 Abs. 5 nicht spätestens einen Monat nach Fertigstellung der Grabanlage dem Friedhofsträger die Abnahmebescheinigung mit den geforderten Angaben übergibt,
 7. entgegen § 16 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere der TA Grabmal, befestigt oder fundamentierte;
 8. entgegen § 16 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 16 Abs. 3 als Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 10. entgegen § 17 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 11. entgegen § 19 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung des Friedhofsträgers Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Wittichenau.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 17.10.2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 25.07.2012 außer Kraft.

Wittichenau, 16.12.2016

Markus Posch
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/16 am 23.12.2016; in Kraft getreten am 01.01.2017)